

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 41 (1925)

Heft: 4

Artikel: Die Bautätigkeit im Jahre 1924

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-581649>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommission für Erhaltung der historischen und künstlerischen Denkmäler wurde der neue Glockenturm feierlich eingeweiht, der einen wesentlichen Bestandteil des mit bedeutenden Beiträgen des Bundes und des Kantons von Grund auf restaurierten Stadtrathauses bildet. Die Projekte und Pläne für den einen und für das andere sind von dem bekannten Architekten und Maler Talloni, Professor am Kantonslyzeum, ausgearbeitet worden und entsprechen nach Ansicht der Fachexperten durchaus den Anforderungen eines derartigen mittelalterlichen Gebäudes. Da anderseits der Urheber die Ausführung stets bis ins kleinste beaufsichtigte, darf man sich darauf verlassen, daß der stolze 32 m hohe Glockenturm wie das Hauptgebäude einen imposanten Eindruck nicht verfehlten werden.

Stadtbehörde und Bürger sind seit Jahren läblich bestrebt, in baulich-künstlerischer Beziehung die Kantons-hauptstadt zu verschönern; sie bringen die dazu erforderlichen Geldopfer man möchte fast sagen mit Freude. Zum Beweise hierfür sei hingewiesen auf die prächtige Restauration des Kastells Schwyz oder Montebello, die des Regierungsgebäudes (beide ebenfalls mit kräftiger Unterstützung von Seiten des Bundes und des Kantons), der Neubau der kantonalen Handelsschule, des Gerichts-sitzes, der Versicherungsgesellschaft „La Genevoise“, der staatlichen Turn- und Konzerthalle, des Stadttheaters und einiger reizenden Villen (wiederum nach Zeichnungen und unter der Leitung Tallonis). Zu alledem kommt in nächster Zukunft hinzu auf Kosten der Eidgenossenschaft das große Post-, Telegraphen- und Telephonge-bäude, dessen Errichtung bereits seit Jahren ein für Ver-waltung und Bevölkerung unabsehbares Bedürfnis ge-worden ist.

(„N. 3. 3.“)

Die Bautätigkeit im Jahre 1924.

Aus dem Jahresbericht des Schweiz. Baumeisterverbandes.

In der verflossenen Berichtsperiode hat sich im allgemeinen eine lebhafte Bautätigkeit entwickelt als in den letzten Jahren. An einzelnen Orten, insbesondere in Städten und industriellen Zentren der deutschen Schweiz erreichte die Beschäftigung teilweise die Intensität der besten Vorkriegsjahre. Auch in ländlichen Gegenden steigerte sie sich gegenüber den Vorjahren, ohne aber hier die normale Grenze zu überschreiten. Dagegen herrschten in den Fremdenorten, in den Gegenden der Stickereiindustrie und fast im ganzen Gebiete der West-schweiz noch immer müßige Verhältnisse.

Die teilweise Wiederbelebung der Bautätigkeit ent-fällt in der Hauptsache auf den Wohnungsbau. Dieser hat an vielen Orten einen lebhaften Aufschwung genommen, der allerdings in der zweiten Jahreshälfte wieder etwas zurückging. Der Wohnungsbedarf scheint momentan im allgemeinen gedeckt zu sein. Trotzdem ist dieses überaus ernste Problem noch nicht gelöst. Jeder Sachverständige und objektive Beobachter der Verhältnisse wird zur Überzeugung gelangen müssen, daß der Wohnungsbau heute auf einer künstlichen und darum unwirtschaftlichen Grundlage beruht. Durch den gesetzlichen Mieter schutz hat man die rechtzeitige Anpassung der Haus- und Mietpreise an die neuen Wertverhältnisse gehindert und damit die private, auf natürliche ökonomische Erwägungen beruhende Bautätigkeit ausgeschaltet. Weil sie durch öffentliche Maßnahmen in keiner Weise ersezt werden konnte, mußte es zu einer großen Krise auf dem Wohnungsmarkt kommen. Bund, Kantone und Gemeinden opferten gewaltige Summen, um die normale Situation wieder herzustellen, aber sie erreichten den Zweck nicht, weil sie die Mitwirkung der privaten Tätig-

keit durch Aufrechterhaltung der Ausnahmegesetzgebung hinderten und weil inzwischen die Preisdifferenz zwischen den alten und neuen Häusern sich noch vergrößert hatte. Wenn die wirtschaftliche Vernunft nicht endlich über politische Schlagworte siegt und die volle Bewegungsfreiheit herstellt, bleibt der Wohnungsbau noch lange ein ungelöstes Problem.

Aber auch nach Herstellung dieser wirtschaftlichen Freiheit bleiben Schwierigkeiten genug übrig. Die gesetzliche Sonderbehandlung des Hausbesitzes hat die früher schon vorhandene Tendenz auf Zurückziehung des Kapitals aus dem Hypothekengeschäft gestärkt. Die Korrektur dieser Situation sollte unseres Erachtens nach zwei Richtungen hin erfolgen. Einmal wären die öffentlichen Verwaltungen anzuhalten, ihre Reserveanlagen hauptsächlich in Hypothekartiteln zu machen. Die Schweizerische Unfall-versicherungsanstalt z. B. hatte Ende 1923 von 142 Mil-lionen Reserve- und Deckungskapitalien bloß 24 Millionen oder 17 % in Hypothekartiteln, während die privaten Versicherungsgesellschaften bis auf ca. 40 % gehen. Auch die verfügbaren Ressourcen der öffentlichen Ver-waltungen könnten in indirekter Weise dem Hypothekarkredit helfen, wenn sie als kurzfristiges Geld den Hypothekar-Instituten für die laufenden Bedürfnisse zur Verfügung gestellt würden. Wichtiger ist indessen die Stabilisierung des Hypothekarmarktes innerhalb ver-nünftigen Grenzen, aber ohne gesetzlichen Zwang. Bei der heutigen Ordnung ist diese relative Gleichmäßigkeit nicht möglich, weil die einzelnen Banken nicht stark genug sind, dem Drucke des Geldmarktes zu widerstehen. Diese Kraft hätte nur ein zentrales Institut, welches auf längere Perioden hinaus disponieren und damit jenes Gleichgewicht schaffen könnte, das der Hypothekarkredit unbedingt benötigt. Gerade in Krisenzeiten würde schon das Bestehen einer zentralen Hypothekenbank als Beruhigung dienen; sie könnte mit Rücksicht auf ihren Charakter als schweizerische Hypothekenzentrale auch den Landeskredit im Ausland (z. B. in Amerika) zum Aus-gleiche von inneren Spannungen besser ausnutzen als es bei der heutigen Zersplitterung möglich ist. Die neueste Vorlage eines Gesetzesentwurfes für die Regelung der Pfandbriefausgabe, soweit sie in der Öffentlichkeit bekannt geworden ist, erscheint als durchaus ungenügend.

VEREINIGTE DRAHTWERKE A.G. BIEL

EISEN & STAHL

BLANK & PRÄZIS GEZOGEN, RUND, VIERKANT, SECHSKANT & ANDERE PROFILE
SPEZIALQUALITÄTEN FÜR SCHRAUBENFABRIKATION & FAßONDREHEREI
BLANKE STAHLWELLEN, KOMPRIMIERT ODER ABGEDREHT
BLANKGEWALZTES BANDEISEN & BANDSTAHL
BIS ZU 300 mm BREITE

VERPACKUNGS-BANDEISEN

GROSSER AUSSTELLUNGSPREIS SCHWEIZ. LANDESAUSSTELLUNG BERN 1914

Mit unserem Vorschlage wird freilich die weitere Schwierigkeit betreffend die zweite Hypothek nicht behoben, aber wenigstens würde die geschaffene Entlastung für die erste Hypothek die Unterbringung der nachfolgenden Briefe erleichtern. Wie diesen Titeln eine größere Sicherheit und damit ein besserer Kredit beschafft werden könnte, ist ebenfalls eine noch zu lösende Frage.

Der quantitativen Wiederbelebung der Bauertätigkeit entspricht nicht ihr wirtschaftlicher Ertrag. Während der Arbeitslohn noch ca. 120—140 % und die Baumaterialien gegen 100 % über den entsprechenden Vorkriegsansätzen stehen, sind die Baupreise höchstens 80 % höher als 1914. Mag auch einiges in der Ausführung einfacher sein und die Maschine etwas menschliche Arbeitskraft verdrängt haben, so zeigt diese Gegenüberstellung doch ein zum Aufsehen mahnedes Bild.

Da der Arbeitsmarkt von dem Grade der Bauertätigkeit abhängt, wie derselbe während der Berichtsperiode etwelche Spannung auf. Unbefriedigend stehen die Verhältnisse in Bezug auf die ungelernten Arbeiter. Die Löhne veränderten sich im allgemeinen wenig, trotz einer leichten Tendenz auf Erhöhung der bisherigen Ansätze. Das Baugewerbe hat noch immer Löhne, welche die Teuerung mehr wie ausgleichen, indem die effektive Erhöhung ca. 25 % über den Teuerungsindex steht. Unverändert blieb in der Berichtsperiode auch die Arbeitszeit, obwohl die 50-Stundenwoche in den Großstädten für unser Gewerbe eine ungenügend lange Sommerszeit bedeutet. Ein unerfreuliches Kapitel bildet das Submissionswesen. Die Preisdrückerei hat alle Ordnung aufgelöst und der schlimmsten Spekulation gerufen. Wer seine Preise nach Maßgabe der Vorschriften und der Selbstkosten aufstellt, wird in den seltensten Fällen auf den Zuschlag rechnen können.

Erstellung von Autogaragen in städtischen Wohnquartieren.

(Korrespondenz.)

Zur Ergänzung früherer Mitteilungen möge in diesem Blatte auch ein Entschied des Regierungsrates von St. Gallen bekannt gegeben werden:

Gemäß den Vorschriften einer städtischen Bauordnung sind gewerbliche Anlagen, deren Betrieb durch Lärm, Rauch, Ausdunstung oder sonstwie die Nachbarschaft belästigen könnte, in einer bestimmten Bauzone gänzlich verboten und in den übrigen Zonen nur zulässig, wenn sie so eingerichtet werden, daß Nebelstände nicht eintreten oder wenigstens auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Eine Autosammelgarage, auch wenn sie lediglich Mietboxen für Privatautos enthalten und wenn mit ihr weder eine Reparaturwerkstatt, noch ein Taxameterbetrieb verbunden sein soll, ist zweifellos als gewerbliche Anlage im Sinne der erwähnten Vorschrift zu betrachten; denn es handelt sich auch hier um eine Anlage, in oder mittelst der ein Gewerbe betrieben wird, das durch Lärm, Rauch, Ausdunstung oder sonstwie die Nachbarschaft belästigen könnte. Das Mindestmaß von Nebelständen, das nun in einer bestimmten Bauzone zu dulden ist, ist selbstverständlich verschieden nach der Lage und Beschaffenheit des Grundstückes, auf dem das Gewerbe ausgeübt werden will, ferner nach der Umgebung des betreffenden Grundstückes und sodann auch nach dem allgemeinen wirtschaftlichen Bedürfnis zur Ausübung des in Frage stehenden Gewerbes. In diesem Sinne verdient nicht nur die Nachbarschaft einer bestimmten Liegenschaft den Schutz des Gesetzes und der Behörde, sondern auch die durch die Entwicklung der Industrie, des Gewerbes und des Verkehrs notwendig

gesteigerte wirtschaftliche Ausnützung der einzelnen Grundstücke.

Beim Abwägen der verschiedenen Interessen ist den örtlichen Verhältnissen weitgehend Rechnung zu tragen. So kann eine Straße, bezw. ein Gebiet, in dem sich ohnehin die manigfältigsten Gewerbebetriebe befinden (Küferei, Hafner- und Schlosserwerkstätten und andere gewerbliche Werkstätten), nicht als ausgesprochenes Wohnquartier, das hinsichtlich der Zulassung von geräuschverursachenden Gewerben Anspruch auf einen intensiven Schutz erheben könnte, betrachtet werden. In einem solchen Gebiet wird man daher den Bewohnern, darunter auch einer privaten Religionsgesellschaft, die ihre gottesdienstlichen Handlungen in einem profanen Hause vornimmt, zumuten dürfen, einen gewissen, durch Gewerbebetrieb verursachten Lärm in den Kauf zu nehmen.

Bezüglich der wirtschaftlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten ist in Betracht zu ziehen, daß die Bestellung von Autosammelgaragen beim heutigen Automobilverkehr einem ausgesprochenen Bedürfnis entspricht. Die starke Zunahme von Automobilen bedingt auch die Errichtung von zweckmäßigen Räumen für deren Unterbringung. Hierbei ist es wirtschaftlicher, Lokale für eine größere Anzahl von Fahrzeugen zu schaffen, als für jeden Wagen einen besonderen Raum einzurichten. So dann liegt es in der Natur der Sache, daß solche Sammelgaragen im Innern der Stadt eingerichtet werden müssen. Es würde den wirtschaftlichen Verhältnissen völlig widersprechen, wenn man solche Garagen an die Peripherie der Stadt, abseits von bewohnten Gebieten, verweisen wollte.

Indessen hat der Inhaber einer Autosammelgarage dafür zu sorgen, daß die für die Nachbarschaft lästigen Einwirkungen, geschehen diese durch Lärm, Ausdunstungen, durch Verkehrsschwierigkeiten oder sonstwie, nach Möglichkeit verminder werden. Auch ist es Sache der lokalen Polizeibehörde, dem Garagebesitzer durch entsprechende Vorschriften diejenigen Verpflichtungen aufzuerlegen, die ein Übermaß der Belästigung ausschließen, hiezu wird insbesondere gehören, daß die Wagen auf der Straße nicht während längerer Zeit stehen gelassen und dort insbesondere keine Manipulationen vorgenommen werden, die Lärm verursachen (unnötige Hornsignale, Ausprobieren der Motoren und dergl.) oder den Verkehr mehr als nötig benachteiligen oder gefährden (Reinigen oder Reparieren der Wagen, zu rasches Ausfahren aus der Garage auf die Straße usw.).

Kennzeichen fehlerhaften Stammholzes.

(Korrespondenz.)

Das Missverhältnis zwischen Rundholzpreis und Schnittwarenerlös zwingt den kalkulierenden Holzhändler wie den Sägewerkbesitzer mehr wie früher, schon im Walde das noch stehende Holz auf Wert- und Gebrauchsfähigkeit zu prüfen und anzusprechen. Zunächst müssen die geforderten Abmessungen der aus dem Stämme herzustellenden Bauholz, dann aber auch der fehlerfreie äußere Wuchs des einzelnen Stammes berücksichtigt werden. Die innere Beschaffenheit und Tauglichkeit des Baumes wird sowohl durch die Art des Bodens, auf dem er gewachsen, als auch durch eine Anzahl verschiedener Einstüsse und Umstände bedingt. Auf sandigem, fieshäftigem, mit guter Erde vermischtem Grunde erwachsenes Bauholz ist fester als solches, das auf fettem Boden gewachsen ist. Steinblüste und Felsen, die mit fruchtbarer Erde ausgefüllt sind, erzeugen im allgemeinen das beste Bauholz. Diese Bäume zeichnen sich meist durch